

BusinessAngels und VCs: Achtung!

Schenkungssteuerliche Risiken bei disquotalen Einlagen in Kapitalgesellschaften

Von Dr. Rolf Leuner, **Rödl & Partner Nürnberg** (Juli 2012)

Mit dem Betriebsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 13. Dezember 2011 hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 8 ErbStG einen neuen Schenkungssteuertatbestand geschaffen. Dadurch unterliegen zukünftig grundsätzlich alle disquotalen Einlagen bei Kapitalgesellschaften der Schenkungssteuer, auch wenn zwischen den Beteiligten keinerlei Verwandtschaftsgrad besteht: Nach neuer Gesetzeslage wird bei einer Einlage in eine Kapitalgesellschaft zwischen dem Einlegenden und seinen Mitgesellschaftern schlichtweg eine Schenkung fingiert, obwohl keine unmittelbare Zuwendung zwischen diesen erfolgt. Das heißt, auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft kann eine Schenkung darstellen.

Die Rechtsänderung betrifft beispielsweise folgenden Fall:

Business Angel Meier und Gründer Schmitt sind 25 zu 75 an der StartUp GmbH PowerZaCC beteiligt. Bei Gründung wurden insgesamt 50.000 Euro in die StartUp GmbH eingezahlt. Nun legt Meier weitere 200.000 Euro in die Gesellschaft – im Beispiel als sonstige Zuzahlung – ein. Dadurch erhöht sich der Wert der Beteiligung des Gründers um 150.000 Euro. Schmitt hat folglich durch die Einlage des Business Angels Meier – ohne eine Gegenleistung zu erbringen – einen überquotalen Vermögensvorteil erhalten, der nach § 7 Abs. 8 ErbStG nun der Schenkungssteuer unterliegt.

Für die schenkungssteuerliche Beurteilung wird dabei die GmbH bewusst „ausgeblendet“. Das Geld wird laut neuer Gesetzeslage direkt vom Business Angel an den Gründer „gegeben“ und ist damit steuerlich wie eine Schenkung zu betrachten. Sprich: Schenkungssteueranfall Steuerklasse III, weil Schmitt und Meier nicht verwandt sind.

Der Schenkungssteuerpflicht unterliegt nach dem neuen § 7 Abs. 8 ErbStG beispielsweise auch der Darlehensverzicht eines Business Angels zum Zwecke der Sanierung. Dabei kommt es nicht auf den Bereicherungswillen des Leistenden an, sondern lediglich auf die Werterhöhung der Anteile aufgrund des Verzichts. Noch offen ist, ob die Vorschrift ebenfalls anzuwenden wäre, wenn ein Gesellschafter Kapital einlegt, der andere im Gegenzug jedoch immaterielle Vermögenswerte – wie Know-how oder auch die eigene Tätigkeit – beisteuert. Selbst wenn die Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter als geldwerte Einlage gegengerechnet werden könnte, stellt sich die Frage, wie eine Bewertung erfolgen kann.

Zur zeitlichen Anwendung: Die Neuregelung ist erstmals auf Vorgänge nach der Verkündung des Betriebsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (also ab 14. Dezember 2011) anzuwenden. Eine Rückwirkung für Vorgänge vor der Verkündung ist nicht vorgesehen.

Die generelle Crux an der Neuregelung: § 7 Abs. 8 ErbStG umfasst nicht nur Vorgänge zwischen nahen Angehörigen, sondern auch solche zwischen nicht miteinander verwandten Gesellschaftern. Gerade in Bezug auf das Thema Business Angels zeigt sich, dass die Regelung des Gesetzgebers zu weit geht.

Die einzige Abhilfe bietet ein Investment über eine Business Angel GmbH, denn hier gilt wie für Venture Capital GmbHs auch, dass eine Bereicherungsabsicht zwischen Zuwender und Empfänger bestehen muss. Wann die Finanzverwaltung diese Absicht unterstellt, wird die künftige Besteuerungspraxis zeigen. Jedenfalls haben Business Angels und Gründer nur so eine Handhabe in der Betriebsprüfung von morgen.